

Beschluss

**AZ: BSchK/068/2011
LSchK/BW/11/01**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Schiedsverfahren

E. B.

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

gegen

A. R.

- Antrags- und Beschwerdegegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission aufgrund ihrer Sitzungen vom 12.11.11 und 23.09.12 im anschließenden schriftlichen Verfahren am 09.12.2012 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission vom 10.07.2011 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Begründung:

I.

Mit Antrag vom 15.02.2011 beehrte die Beschwerdeführerin zunächst den Ausschluss des Beschwerdegegners und des mittlerweile aus der Partei ausgetretenen M. C. aus der Partei DIE LINKE. Letzterer erstattete gegen die Beschwerdeführerin am 22.09.2010 Anzeige wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung, Nötigung, Wahlfälschung und Wählertäuschung. Darin behauptete er u.a., die Beschwerdeführerin habe ihn in einer Kreisvorstandssitzung vom 01.07.2010 mit diversen Kraftausdrücken beleidigt, außerdem habe sie das Protokoll der konstituierenden Kreisvorstandssitzung gefälscht, welches sie als Mitgliederdatenverwalterin ausweise. Ohne diese ihr zustehende Legitimation habe sie zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Abwahl u.a. des M. C. und des Beschwerdegegners eingeladen. Der Anzeige gegen die Beschwerdeführerin wurde mangels öffentlichen Interesses nicht gefolgt.

Die Beschwerdeführerin stützte ihren Ausschlussantrag im Wesentlichen auf diese nach ihren Darlegungen zu Unrecht gegen sie initiierte Anzeige des M. C.. Der Beschwerdegegner habe als Zeuge für die unwahren Beleidigungsunterstellungen gedient und diese verleumderische Strafanzeige somit unterstützt und mit zu verantworten. Der Anzeigeeerstattung seien Streitigkeiten politischer Art zwischen allen drei ursprünglich am Verfahren Beteiligten als Mitglieder des Kreisvorstandes vorausgegangen. Die zugestandenermaßen temperamentvolle Beschwerdeführerin habe lediglich auf frauenfeindliche Äußerungen des M. C. reagiert, keineswegs jedoch in beleidigender Form und auch nicht unter Verwendung der behaupteten Kraftausdrücke. Auch sei sie von M. C. permanent ignoriert, diffamiert und gemobbt worden.

Die von ihr angestrebte außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Kreisvorstandes sei notwendig geworden, da der seinerzeitige Kreisvorstand seine Funktion nicht mehr wahrgenommen und die Mitarbeit der Beschwerdeführerin durch aktive Ausgrenzung blockiert habe. Diese Einberufung, zu der die Beschwerdeführerin als Mitgliederverwalterin sehr wohl befugt gewesen sei, sei dann von M. C. und dem Antragsgegner torpediert worden. Mit Hilfe einer eigenen Einladung haben M. C. und der Beschwerdegegner sodann umgekehrt die Abwahl der Beschwerdeführerin erreicht. Dies sei undemokratisch gewesen, da die zugrunde liegenden internen Streitigkeiten über ein von ihr angeregtes Schlichtungsverfahren hätten geklärt

werden müssen, welches jedoch von M. C. und dem Beschwerdegegner abgelehnt worden sei. Die Beschwerdeführerin habe auch zu keinem Zeitpunkt ein Protokoll gefälscht.

Ihren Ärger über den „Rauswurf“ aus dem Kreisvorstand verarbeitete die Beschwerdeführerin in einer öffentlichen Erklärung in der lokalen Presse vom 15.09.10. Dort wirft die dem Beschwerdegegner „Alleingänge ohne jegliche Beteiligung der Mitglieder“ und eine „Ein-Mann-Show“ vor. Hierauf reagierte der Beschwerdegegner mit einer E-Mail an den zuständigen Redakteur und bezeichnete die Beschwerdeführerin als eine labile, gewalttätige und bösartige Person, die sich in psychiatrischer Behandlung befinde.

Mit Beschluss vom 10.07.2011 (schriftlich ausgefertigt und begründet am 16.09.2011) wies die Landesschiedskommission den Antrag mit der Begründung zurück, die erhobenen Vorwürfe gründeten im Wesentlichen im Bereich der persönlichen Auseinandersetzungen. Anhaltspunkte für die satzungsrechtlichen Voraussetzungen eines Ausschlusses, insbesondere für vorsätzliches Handeln oder das Vorliegen eines Schadens für die Partei seien nicht ersichtlich.

Hiergegen wendet sich die Beschwerdeführerin mit ihrem als Beschwerde zu behandelnden Widerspruch vom 29.07.2011.

Die Bundesschiedskommission verhandelte in einem ersten Termin am 12.11.2011. Hier wurde die Erledigung des gegen den ursprünglichen weiteren Antragsgegner M. C. wegen zwischenzeitlich erfolgten Partei Austritts festgestellt.

Der Beschwerdegegner A. R. fehlte unentschuldig, so dass in seiner Abwesenheit verhandelt wurde. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit einer weiteren Substantiierung ihres Vortrages hinsichtlich des verbleibenden Beschwerdegegners eingeräumt. Hierauf nahm sie mit E-Mail vom 16.04.2012 Stellung. Die Vorwürfe werden dort im Wesentlichen wiederholt. Zu Unrecht sei ihr die Funktion der Mitgliederverwalterin auch vom Beschwerdegegner abgesprochen worden, zu Unrecht behaupte der Beschwerdegegner in hochstaplerischer Weise, er selbst sei Mitgliederbeauftragter. Dem Beschwerdegegner gehe es nicht um verantwortliche, ernstgemeinte politische Gestaltung, sein Blickfeld beschränke sich nur auf Macht. Der Beschwerdegegner und M. C. haben statt der Kreisstadt Emmendingen als Sitzungsort für eine Kreisvorstandssitzung Elzach als den für sie bequemeren Ort bestimmt, der von der Antragstellerin nur schwer erreichbar gewesen sei. Auf telefonische Rücksprache hierzu habe der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin empfohlen, aus dem Kreisvorstand auszutreten, da sie dort „überflüssig“ sei. An einer ursprünglich von ihr initiierten Sitzung mit benachbarten Kreisvorständen habe man sie nicht beteiligen wollen. Da sie dann doch teilgenommen habe, sei sie im Ergebnis nach Vermittlung durch die anderen Teilnehmer mit dem Beschwerdegegner friedlich gemeinsam nach Hause gefahren.

Auf der streitgegenständlichen Sitzung vom 01.07.2010 habe der Beschwerdegegner nach der verbalen Auseinandersetzung zwischen der Beschwerdeführerin und M. C., die von letzterem provoziert worden sei, die Sitzung einfach abgebrochen und sich an einen Nebentisch gesetzt. Nachdem sie ihm dorthin gefolgt sei, sei sie angepöbelt worden.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf sämtliche verfahrensgegenständlichen Schriftsätze und Anlagen, insbesondere die vorgelegte E-Mail-Korrespondenz Bezug genommen.

Wegen der Äußerungen gegenüber dem Redakteur der Emmendinger Wochenzeitung wurde zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beschwerdegegner vor dem Amtsgericht Waldkirch ein seit dem 19.01.2012 rechtskräftiger Vergleich geschlossen. Dort widerruft der Antragsgegner ausdrücklich seine oben näher beschriebenen Äußerungen und Mutmaßungen zum Nachteil der Beschwerdeführerin und erklärt Bedauern. Die Beschwerdeführerin wird berechtigt, diesen Vergleich dem Kreisvorstand Emmendingen vorzulegen.

In der weiteren Verhandlung vor der Bundesschiedskommission am 23.09.2012, an welcher der Beschwerdegegner wiederum ohne Entschuldigung nicht teilnahm, schlug die Bundesschiedskommission zur gütlichen Streitbeilegung einen Vergleich mit folgendem Inhalt vor:

1. Der Antragsgegner erklärt sich bereit, seine Erklärungen aus dem Vergleich vor dem Amtsgericht Waldkirch 1 C 200/11 gegenüber dem Landesvorstand Baden-Württemberg und dem Kreisvorstand Emmendingen bis 26.10.2012 bekannt zu geben.
2. Mit Bekanntgabe der Erklärungen aus dem Vergleich gilt die Beschwerde der Antragstellerin als zurück genommen.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Annahme des Vergleiches bis 15.10.2012. Bei Nichtzustandekommen des Vergleiches wurde Entscheidung im schriftlichen Verfahren angekündigt. Eine Annahmeerklärung ist nur von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 05.10.12 eingegangen, so dass schließlich streitig zu entscheiden war.

II.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt und ist zulässig. Die zulässige Berufung ist jedoch nicht begründet.

Nach § 3 Abs. 4 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, „wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt“.

Zwar hat der Beschwerdegegner mit seinem unsolidarischen und undemokratischen, die Beschwerdeführerin aus der Arbeit des Kreisvorstandes ausgrenzendem Verhalten gegen Grundsätze und die Ordnung der Partei DIE LINKE verstoßen.

Aus dem Kontext wird jedoch auch deutlich, dass gerade diese Verhaltensweisen immer im Zusammenwirken mit und unter maßgeblicher Initiative des inzwischen aus der Partei ausgetretenen Kreisvorstandsmitglied M. C. erfolgten, der auch alleiniger Unterzeichner der Strafanzeige gegen die Beschwerdeführerin war.

Die Beschwerdeführerin räumt selbst ein, dass mit dem Antragsgegner allein ein friedlicher Umgang durchaus schon stattfinden konnte. Auch wurden nach der Zeit des Austritts und damit des gemeinsamen Agierens mit M. C. dem Beschwerdegegner keine relevanten Vorwürfe seitens der Berufungsführerin mehr gemacht.

Zwar wurde der Beschwerdegegner für die angeblichen beleidigenden Kraftausdrücke der Beschwerdeführerin als Zeuge benannt.

Da jedoch das Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft mangels öffentlichen Interesses eingestellt worden ist, vermag die Bundesschiedskommission nicht zu verifizieren, ob bzw. wenn ja, welche Äußerungen letztlich auf dieser Kreisvorstandssitzung am 01.07.2010 von wem gefallen sind und ob sie beleidigender Art waren oder nicht. Aufgrund der Einstellung des Ermittlungsverfahrens bleibt auch ungeklärt, ob der Beschwerdegegner etwaige unrichtige Tatsachenbehauptungen des M. C. bezeugt hätte.

Nicht aufzuklären ist für die Bundesschiedskommission weiterhin die zwischen den Streitparteien bestehende Kompetenzstreitigkeit bezüglich der Mitgliederdatenverwaltung. Ein diese Zuständigkeit ausdrücklich für die eine oder den anderen bestätigender formell wirksamer Beschluss wurde von keiner Seite vorgelegt.

Dass die Abwahlversammlung zu Lasten der Beschwerdeführerin zumindest in der Art und Weise ihres Zustandekommens erheblichen Bedenken unterliegt, vermag auch keinen Ausschlussgrund für den Antragsgegner zu begründen. Mit der Rüge, diese „Abwahl“ sei nicht satzungsgemäß oder undemokratisch erfolgt, hätte die Antragstellerin diese nach den Vorschriften der Wahlordnung, d.h. binnen einer Frist von zwei Wochen bei der Landesschiedskommission anfechten müssen. Dies ist nach dem Kenntnisstand der Bundesschiedskommission nicht erfolgt bzw. von der Beschwerdeführerin nicht vorgetragen.

Allein die Äußerungen des Beschwerdegegners gegen den Redakteur der lokalen Wochenzeitung, die Beschwerdeführerin sei eine labile, gewalttätige und bösertige Person, die sich in psychiatrischer Behandlung befinde, wären auch nicht mit dem Ärger zu entschuldigen gewesen, den der Beschwerdegegner aufgrund der vorausgegangenen Presseerklärung der Beschwerdeführer sicherlich empfunden haben mag.

Derartig beleidigende Äußerungen über Charakter und Gesundheitszustand eines Menschen verletzen dessen Würde derart, dass sie einen Ausschlussstatbestand ohne weiteres begründen können. Doch haben sich

die Parteien im zugrundeliegenden Zivilrechtsverfahren geeinigt. Der Beschwerdegegner hat seine Äußerungen widerrufen und bedauert und sich verpflichtet, sich künftig jedweder Äußerung über den psychischen oder physischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zu enthalten.

Zwar ist die Beschwerdeführerin nach ihrem Bekunden in der mündlichen Verhandlung mit der Reichweite des Vergleichstextes nicht zufrieden und es war ihr – nicht ohne Verständnis der Bundesschiedskommission – daran gelegen, dass der Beschwerdegegner selbst aktiv werden und den Vergleich beim Kreis- wie auch Landesvorstand vorlegen solle.

Dass dem Beschwerdegegner eine solche Geste im Sinne eines endgültigen Schlusstriches unter die Vergangenheit und gemeinsamen Nachvorneschauens für die Durchsetzung gemeinsamer politischer Ziele offenbar zu viel des Entgegenkommens war, ist eine Frage der charakterlichen Bewertung seiner Persönlichkeit, die einer Schiedsgerichtsbarkeit nicht zugänglich ist. Allein die Verweigerung dieses Schrittes vermag jedoch den Ausschlussantrag angesichts der vorab erfolgten Entschuldigungen in einem öffentlichen Zivilrechtsverfahren nicht zu stützen, noch zumal die Beschwerdeführerin diesem Vergleich und damit einer streitbelegenden Einigung mit einer vom Zivilgericht ausreichend bestimmten Erklärungsfrist zugestimmt hat.

Nach allem war die Beschwerde im Ergebnis unbegründet.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.